



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 97. Der Weinkauf kann Obrigkeitlich ermäßigt werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

In jenem wird bemerkt:

„Daß in der Graffschaft Schaumburg Höfe und Stätten befindlich sind, von welchen einer das Leibeigenthum der Besizer hat, und die damit verknüpften in Sterbfall und Freykaufsgeldern, auch sonstigen Gefällen bestehenden jura genießt, ein anderer aber von solchen Höfen oder Stätten Gutsherr ist, und kraft dessen den Weinkauf beziehet.“

In dem andern Zeugnisse heißt es:

„Da in hiesigem Amte Blomberg, gleich andern benachbarten Aemtern, Höfe und Stellen sich befinden, wovon ein Herr das Leibeigenthum hat, und die damit verknüpften jura und Gefälle genießt; dahingegen ein anderer von eben dem Hofe Gutsherr ist, und kraft desselben den Weinkauf erhebet; so u. s. w.“

§. 97. Der Weinkauf kann, wenn der Ansaß desselben die Billigkeit überschreitet, obrigkeitlich ermäßigt werden.

Die Verordnung vom 6. Febr. 1682 sagt ausdrücklich, daß die Besizer weinkaufspflichtiger Stätten in Ansehung desselben nicht über die Gebühr beschwert werden sollen; und in Sachen des von Exterdischen curatoris honorum wider den Meyer zu Biemsen ergieng von der Regierungs-Canzley am 11. Jenner 1770 das Decret:

„Daß Kläger, was ihm zu beweisen aufgelegt, zur Genüge erwiesen und beygebracht, dahero Beklagter den zurückgehaltenen Weinkauf, jedoch

doch

hoch den vorgekommenen Umständen nach nur einfach mit 22 Rthl. in Zeit von 14 Tagen zu bezahlen schuldig sey."

Ferner wurde per decretum des gedachten Gerichts vom 20. März 1783 der vom leibfreyen Meyer Solle zu Hillentrup an das Gut Braunensbruch zu bezahlende und zu 200 Goldgulden geforderte Weinkauf auf 20 Gfl. moderirt, und zwar, weil bey Bestimmung desselben so wohl auf die jedesmalige Beschaffenheit der Güter, als auch darauf, wie es in Ansehung desselben bey einem solchen Colonnate hergebracht sey, Rücksicht genommen werden müsse.

Von diesem Erkenntnisse ist zwar an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt; jedoch keine reformatoria ergangen, sondern jenes pure bestätigt.

§. 98. Die Regel ist, daß der Weinkauf bey dem Gutsherrn bedungen werden muß, welches eines Theils die Natur der Sache ergiebt, andern Theils aber die mehrmals angeführte Verordnung vom 6. Febr. 1682 enthält, weil sie ausdrücklich vorschreibt, daß derselbe nicht über Gebühr (Billigkeit) gefodert werden solle. Indes sind viele Meyergüter vorhanden, wo durch Verträge oder Herkommen, als Ausnahme von der Regel, der Weinkauf auf eine gewisse ständige Summe festgesetzt worden ist. So z. B. giebt nach dem Saalbuche der Col. Multhaupt N. 14. in Entrup, Amts Brake, statt des Weinkaufs nur 4 Rthl.; und wenn auf die Stätte des Col. Rabe N. 15. zu Ehrdissen eine fremde Person
heut